



Peter FISCHER-HÜFTLE

Neues vom Europäischen Gerichtshof zum Artenschutz

Der Europäische Gerichtshof hat in zwei Entscheidungen zur Tragweite der artenschutzrechtlichen Verbote Stellung genommen. Er betont die Geltung der Verbote auch bei Maßnahmen der Forstwirtschaft, widerspricht einer Relativierung der Zugriffsverbote durch populationsbezogene Überlegungen und erstreckt den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Funktionsbeeinträchtigungen.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in letzter Zeit zwei Entscheidungen getroffen, die Zweifelsfragen klären und den Artenschutz stärken.

1. Skydda Skogen

Im EuGH-Verfahren „Skydda Skogen“ (Schütze den Wald) ging es um die Bedeutung der europarechtlichen Artenschutzregelungen bei der Bewirtschaftung des Waldes.

Gegenstand des Streits war ein beabsichtigter Kahlschlag in einem schwedischen Wald. Dagegen klagten zwei Naturschutzvereinigun-

gen. Das Gericht bat den EuGH um Auskunft zu mehreren Fragen, die die Auslegung der europäischen Naturschutzrichtlinien betreffen. Die Antworten des EuGH sind von großem Interesse (EuGH, Urteil vom 4. März 2021, C-473/19 und C-474/19, ECLI:EU:C:2021:166).

Die schwedische Artenschutzverordnung setzt sowohl Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie als auch Art. 12 der Habitatrichtlinie um und entspricht damit weitgehend dem deutschen Recht mit seinen Verboten in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die ebenfalls keinen Unterschied zwischen den Arten

Abbildung 1

Im sogenannten Skydda Skogen-Urteil wurde durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) unter anderem klargestellt, dass die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht durch den Erhaltungszustand der Art relativiert werden kann (Kleinspecht [*Dryobates minor*]; Foto: Klaus Reitmeier/Piclease).

machen, die unter die eine oder die andere dieser Richtlinien fallen. Die klagenden Naturschutzvereinigungen machten geltend, das zum Kahlschlag vorgesehene Waldgebiet sei der natürliche Lebensraum besonders geschützter Arten (mehrerer Vogelarten und des Moorfrosches einer Art in Anhang IV der FFH-Richtlinie). Der Kahlschlag habe zur Folge, dass Exemplare dieser geschützten Arten gestört oder getötet und Vogeleier zerstört werden.

1.1 Sind die Zugriffsverbote bei nicht gefährdeten Arten eingeschränkt?

Die erste Frage des schwedischen Gerichts ging dahin, ob Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie so verstanden werden kann, dass die dort vorgesehenen Verbote lediglich Arten erfassen, die in Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind, die auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist. Dieser Sichtweise hat der EuGH eine klare Absage erteilt. Sein Ausgangspunkt ist Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie. Dieser verpflichtet die Mitgliedsstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz sämtlicher europäischer Vogelarten zu ergreifen, die insbesondere ein Verbot des absichtlichen Tötens, der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Niststätten und der absichtlichen Störungen umfassen. Der EuGH fasst seine bisherige Rechtsprechung zusammen und betont (Rn. 36, 44), es spiele für die Zwecke von Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie keine Rolle, ob die betroffenen Vogelarten unter Anhang I dieser Richtlinie fallen, ob sie auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder ob ihre Population auf lange Sicht rückläufig ist.

Für die deutsche Praxis bedeutet das: Damit scheitern alle Versuche, die Zugriffsverbote in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG dadurch zu relativieren, dass auf die unterschiedliche Gefährdung oder Empfindlichkeit von Vogelpopulationen abgestellt wird. Bei „Allerweltsarten“ mag sich die Prüfung anhand einer generalisierenden Betrachtung relevanter Kriterien vereinfachen lassen, ihr Bestand muss aber kontinuierlich beobachtet werden, um Verschlechterungen frühzeitig zu erkennen und den Prüfungsmaßstab entsprechend verschärfen zu können. Denn nach der EuGH-Rechtsprechung (Urteil vom 13.06.2002 – C-117/00) besteht die Verpflichtung zur Erhaltung und Pflege der Lebensräume nach Art. 3 der Vogelschutzrichtlinie schon, bevor eine Abnahme der Vogelzahl festgestellt worden ist.

1.2 Ist die Zielrichtung einer Handlung von Bedeutung für die Prüfung der Zugriffsverbote?

Die zweite Frage des schwedischen Gerichts ging dahin, ob es eine Rolle spielt, dass mit einer Tätigkeit, wie zum Beispiel einer forstwirtschaftlichen Maßnahme, ein anderer Zweck verfolgt wird als das Töten oder Stören von Tierarten.

Dazu hatte der EuGH schon früher festgestellt, dass es für einen Verstoß gegen das Fang- und Tötungsverbot ausreicht, wenn der Handelnde den Fang oder die Tötung eines Exemplars einer geschützten Tierart in Kauf genommen hat (Urteil vom 18. Mai 2006, C 221/04, EU:C:2006:329, Rn. 71). Im vorliegenden Fall zieht er daraus folgende Konsequenz (Rn. 53): Die Verbote in Art. 12 Abs. 1 Buchst. a bis c der FFH-Richtlinie können auch auf eine Maßnahme Anwendung finden, mit der offenkundig ein anderer Zweck verfolgt wird als das Fangen oder Töten, die Störung von Tierarten oder die absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern. Es reicht also aus, dass sich in dem kahlzuschlagenden Waldstück besonders geschützte Tiere oder Fortpflanzungsstätten befinden. Das ist vom schwedischen Gericht zu prüfen.

1.3 Spielt bei den Zugriffsverboten der Erhaltungszustand eine Rolle?

Weiter wollte das schwedische Gericht wissen, ob die Verbote

- nur Anwendung finden, falls ein Risiko besteht, dass sich die Maßnahme negativ auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten auswirkt, und ferner
- der Schutz dieser Bestimmung für die Arten nicht mehr gilt, die einen günstigen Erhaltungszustand erreicht haben.

Hier geht es darum, ob bei diesen Verboten der Erhaltungszustand der Population zu berücksichtigen ist. Der EuGH betont (Rn. 54), dass sich die Notwendigkeit einer Prüfung der Situation auf der Ebene der Individuen der betroffenen Art schon aus dem Wortlaut von Art. 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ergibt, die dazu verpflichtet, bestimmte Handlungen, die „Exemplare“ oder „Eier“ von Tierarten beeinträchtigen, zu verbieten. Die Geltung der Verbote in Art. 12 Abs. 1 Buchst. a) bis c) der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) hängt nicht davon ab, „dass eine bestimmte Maßnahme mit dem Risiko verbunden ist, dass sie sich negativ auf den Erhal-

tungszustand der betroffenen Tierart auswirkt“ (Rn. 57). Die Verbote können auch nicht so verstanden werden, dass sie für die Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand erreicht haben, nicht mehr gelten (Rn. 66). Die Prüfung der Auswirkung einer Maßnahme auf den Erhaltungszustand der betroffenen Tierart ist erst bei der Prüfung von Ausnahmen nach Art. 16 der FFH-Richtlinie maßgeblich (Rn. 58). Diese europarechtlichen Vorgaben sollte bedenken, wer die Errichtung von Windkraftanlagen dadurch erleichtern möchte, dass das individuenbezogene Tötungsverbot durch einen Populationsbezug abgeschwächt wird.

Entsprechendes gilt für das Störungsverbot in Art. 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie (= § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Dazu stellt der EuGH fest (Rn. 56), „dass diese Bestimmung, soweit mit ihr der Schwerpunkt auf die gesteigerte Bedeutung dieses Verbots während der Zeiten gelegt werden soll, in denen die Exemplare insbesondere im Hinblick auf ihre Fortpflanzungsfähigkeit oder ihren Fortpflanzungserfolg, besonders verletzlich sind, sodass eine Missachtung des Verbots in besonderer Weise geeignet ist, sich auf den Erhaltungszustand der betroffenen Art negativ auszuwirken, es indessen schon ihrem Wortlaut nach nicht ausschließt, dass Maßnahmen, die kein solches Risiko bergen, im Einzelfall davon erfasst sein können.“

Diese verschachtelte Formulierung besagt: Das Verbot hebt zwar für die Fortpflanzung wichtige Zeiträume hervor, macht seine Geltung aber nicht davon abhängig, dass insofern ein Risiko besteht. Wenn der EuGH stattdessen auf den Einzelfall abstellt, muss man das wohl so verstehen, dass nicht jede Störung unter das Verbot fällt, sondern es auf ihre Wirkung auf die konkret betroffenen Individuen ankommt und man dabei zwischen einer (unerheblichen) bloßen Belästigung und einer (erheblichen) Störung unterscheiden muss. Letzteres kann zum Beispiel zutreffen, wenn der Fortpflanzungserfolg gefährdet wird oder Tiere nicht nur ganz kurzfristig aus ihrem Nahrungshabitat verschreckt werden und dadurch ihre Fitness gemindert wird.

Anders das deutsche Recht: § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet eine Störung geschützter Tiere ganz allgemein nur dann, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betreffenden Art führt. Angesichts der EuGH-Entscheidung ist dieser Populationsbezug jedenfalls insoweit

nicht mit Europarecht vereinbar, als er Tiere betrifft, deren Schutz sich nach den Vorgaben von Art. 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie richtet. Was Vögel betrifft, enthält Artikel 5 Buchst. d) der Vogelschutzrichtlinie (anders als Art. 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie) allerdings den Vorbehalt, dass sich die Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirken muss, was man als Anknüpfungspunkt für einen Populationsbezug verstehen könnte. Die Erörterung dieser Frage würde hier zu weit führen. Für den EuGH stellte sich die Frage nicht, weil das schwedische Recht auch bezüglich der Vögel dem Art. 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie nachgebildet ist.

Die Entscheidung des EuGH hat noch eine weitere Auswirkung auf das deutsche Naturschutzrecht: Gemäß § 44 Abs. 4 BNatSchG verstößt die der guten fachlichen Praxis entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Diese bei allen Verboten auf einem Populationsbezug beruhende Privilegierung ist mit den Vorgaben des Europarechts nicht vereinbar. Darauf wurde in der juristischen Fachliteratur bereits hingewiesen (GELLERMANN & SCHUMACHER, *Natur und Recht* 2021, 182/184 f.; LAU, *Natur und Recht* 2021, 462/464).

Der EuGH bestätigt außerdem erneut, dass das „strenge Schutzsystem“ der FFH-Richtlinie ernsthafte Anstrengungen der Mitgliedsstaaten verlangt. Diese müssen (Rn. 75) „nicht nur einen vollständigen gesetzlichen Rahmen schaffen, sondern auch konkrete besondere Schutzmaßnahmen durchführen.“ Dies erfordert „den Erlass kohärenter und koordinierter vorbeugender Maßnahmen“ und „muss es also erlauben, Beeinträchtigungen von geschützten Tierarten wie den in dieser Bestimmung genannten tatsächlich zu verhindern.“ Der EuGH weist den Behörden Aufgaben zu, die auch eine ausreichende personelle Ausstattung erfordern, wenn er ausführt (Rn. 76, 77): „Für die Verwirklichung der Ziele der Habitatrichtlinie kommt es nämlich entscheidend darauf an, dass die zuständigen Behörden in der Lage sind, die Maßnahmen vorherzusehen, die für die von dieser Richtlinie geschützten Arten schädlich sind, wobei es insoweit unerheblich ist, ob mit der betreffenden Maßnahme das Töten oder Stören dieser Arten bezweckt wird oder nicht. Das vorlegende Gericht wird daher zu prüfen haben,

ob Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, wie die in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden, auf einem vorbeugenden Ansatz beruhen, der den Erhaltungsbedarf der betroffenen Arten berücksichtigt, und ob sie in einer Art und Weise geplant und durchgeführt werden, dass die sich aus Art. 12 Abs. 1 Buchst. a bis c der Habitatrichtlinie ergebenden Verbote nicht verletzt werden und dabei entsprechend Art. 2 Abs. 3 dieser Richtlinie die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, regionalen und örtlichen Anforderungen berücksichtigt werden.“

Für die deutsche Praxis bedeutet das, dass jedenfalls bei FFH-Arten ein engmaschiges Monitoring zur Beobachtung der Bestandsentwicklung und der Gefährdungsfaktoren nötig ist und dass es Instrumente geben muss, die bei genehmigungsfreien Vorhaben der Landnutzung durch die Land- und Forstwirtschaft eine vorbeugende Kontrolle gewährleisten.

Abbildung 2

Der EuGH stellt im „Feldhamster II“-Urteil unter anderem klar, dass der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten breit auszulegen ist. Maßstab für die Prüfung des Zerstörungs- und Beschädigungsverbotes ist, dass die Art die für die Fortpflanzung erforderlichen Bedingungen weiterhin vorfinden kann (Eingang eines Feldhamsterbaus [*Cricetus cricetus*]; Foto: Alexandra Schuster/Piclease).



Die gegenwärtige Konfliktlösung auf Kosten des Artenschutzes durch § 44 Abs. 4 BNatSchG genügt diesen Anforderungen nicht (Einzelheiten bei GELLERMANN & FISCHER-HÜFTLE, Artenschutz und landwirtschaftliche Bodennutzung, Natur und Recht 2019, 234-241).

2. Feldhamster II

Im EuGH-Verfahren „Feldhamster II“ ging es um den Begriff der Fortpflanzungsstätte und ihrer Beschädigung.

Auf einem Grundstück in Wien, wo sich der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) angesiedelt hatte, sollten Bauarbeiten stattfinden. Zuvor kartierte ein Sachverständiger die Eingänge der Baue und ermittelte, ob sie bewohnt waren. Vor Beginn der Bauarbeiten wurden die Grasnarbe abgetragen, der Bauplatz freigemacht und in unmittelbarer Nähe der Eingänge der Hamsterbaue eine Baustraße und ein Parkplatz angelegt. Insbesondere die Beseitigung der Grasnarbe sollte den Feldhamster dazu bewegen, auf Flächen umzuziehen, die eigens geschützt und für diese Tierart reserviert waren. Eine vorherige Genehmigung der Maßnahmen war nicht beantragt worden. Zudem wurden mindestens zwei Hamsterbaueingänge zerstört.

Gegen die vom Magistrat der Stadt Wien verhängte Geldstrafe beschwerte sich der Bauherr beim Verwaltungsgericht Wien. Er machte geltend, dass zum einen die betreffenden Baue zum Zeitpunkt der Durchführung der schädigenden Maßnahmen nicht genutzt worden seien und zum anderen diese Maßnahmen nicht zu einer Beschädigung oder Vernichtung der Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten geführt hätten.

Das Verwaltungsgericht Wien legte dem EuGH mehrere Fragen vor (Verfahren „Feldhamster I“). Der EuGH entschied mit Urteil vom 2. Juli 2020 (C 477/19, EU:C:2020:517), dass unter dem Begriff „Ruhestätten“ auch solche zu verstehen sind, die nicht mehr vom Feldhamster beansprucht werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Art an diese Ruhestätten zurückkehrt. Für das deutsche Recht hatte bereits das Bundesverwaltungsgericht ebenso entschieden (BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 – 9 A 39.07 Rn. 66). Im weiteren Verlauf kam es zu einer erneuten Vorlage an den EuGH und zur Entscheidung „Feldhamster II“, die den Begriff der Fortpflanzungsstätte klärt (EuGH, Urteil vom 28. Oktober 2021, C-357/20, ECLI:EU:C:2021,881).

2.1 Wie weit ist der Begriff der Fortpflanzungsstätte auszulegen?

Das Verwaltungsgericht Wien wollte wissen, ob der Begriff „Fortpflanzungsstätte“ in Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der FFH-Richtlinie nur die Baue des Feldhamsters umfasst oder auch das Umfeld der Eingänge der Baue.

Der EuGH verweist darauf, dass das diesbezügliche Verbot nicht unmittelbar die Tierarten betrifft, sondern wichtige Teile ihres Lebensraums schützen soll. Daraus folgert er (Rn. 23), der durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der FFH-Richtlinie gewährte strenge Schutz solle gewährleisten, dass wichtige Teile des Lebensraums der geschützten Tierarten so erhalten werden, dass diese Arten die unter anderem für die Fortpflanzung erforderlichen Bedingungen vorfinden können. Dagegen könne eine Auslegung des Begriffs „Fortpflanzungsstätte“ dahin, dass er nur die Baue Feldhamsters umfasst, dazu führen, dass Gebiete, die für die Fortpflanzung und die Geburt der Jungtiere dieser geschützten Tierart erforderlich sind, vom Schutz ausgenommen werden, da sie sich im Umfeld dieser Baue befinden können. Bei einer solchen Auslegung wäre nicht gewährleistet, dass wichtige Teile des Lebensraums dieser Tierart so erhalten werden, dass diese die unter anderem für die Fortpflanzung erforderlichen Bedingungen vorfinden kann (Rn. 25).

Aus diesen Gründen und im Hinblick auf Sinn und Zweck der FFH-Richtlinie stellt der EuGH fest, dass der Begriff „Fortpflanzungsstätte“ in Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der FFH-Richtlinie auch deren Umfeld umfasst, sofern sich dieses Umfeld als erforderlich erweist, um den in Anhang IV Buchst. a der Richtlinie genannten geschützten Tierarten, wie dem Feldhamster, eine erfolgreiche Fortpflanzung zu ermöglichen (Rn. 24). Der Schutz einer Fortpflanzungsstätte einer geschützten Tierart würde seiner praktischen Wirksamkeit beraubt, wenn im Umfeld dieser Fortpflanzungsstätte menschliche Aktivitäten bezweckten oder bewirkten, dass diese Tierart die betreffende Fortpflanzungsstätte nicht mehr aufsucht (Rn.33). Das bedeutet hier: Das Verwaltungsgericht Wien muss prüfen, ob die auf dem Grundstück durchgeführten Maßnahmen diesen Effekt haben.

2.2 Wie sind die Begriffe „Beschädigung“ und Vernichtung auszulegen?

Außerdem wollte das Verwaltungsgericht Wien wissen, wie die Begriffe „Beschädigung“ und „Vernichtung“ im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Habitatrichtlinie auszulegen sind.

Mit Bezug auf den Leitfaden der Europäischen Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der Habitatrichtlinie (2007) führt der EuGH aus (Rn. 48, 51), dass der Grad der Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte das entscheidende Kriterium für die Unterscheidung zwischen Verschlechterung und Vernichtung ist. Weiter heißt es (Rn. 52): Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer geschützten Tierart nicht durch menschliche Aktivitäten beschädigt oder vernichtet werden, sodass sie weiterhin die Bedingungen bieten, die erforderlich sind, damit diese Tierart ungestört ruhen und sich erfolgreich fortpflanzen kann. Bei einer solchen Beurteilung sind die ökologischen Bedürfnisse der Tierart, zu der das fragliche Individuum gehört, sowie die Situation der betroffenen Individuen dieser Tierart, die die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nutzen, zu berücksichtigen. Zusammenfassend stellt der EuGH fest (Rn. 54), dass die Begriffe „Beschädigung“ und „Vernichtung“ die schrittweise Verringerung der ökologischen Funktionalität einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte einer geschützten Tierart beziehungsweise den vollständigen Verlust dieser Funktionalität bezeichnen, wobei es keine Rolle spielt, ob derartige Beeinträchtigungen absichtlich erfolgen.

Das bedeutet, dass die „ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte“ auch dann beeinträchtigt werden kann, wenn weder ein physischer Eingriff in diese Habitate erfolgt noch ein Verlust an Substanz eintritt. Damit liegt eine Beschädigung vor. In der deutschen Rechtsprechung wurde das bisher anders gesehen und zum Beispiel die Umstellung der Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung auf einer vom Hamster besiedelten Fläche als irrelevant betrachtet (OVG Koblenz, Urteil vom 14. Oktober 2014 – 8 C 10233/14 Rn. 68: „Verlassen etwa Tiere ihre Lebensstätten aufgrund nachteiliger Veränderungen der Umgebung, so lässt dies die betreffende Lebensstätte körperlich unberührt“). Auch die Auffassung, akustische Vergrämungsmaßnahmen stellten keine Beschädi-

gung von Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar (OVG Lüneburg, Urteil vom 1. Dezember 2015 – 4 LC 156/14), lässt sich nicht aufrechterhalten. Dagegen hat-

te das Kammergericht Berlin frühzeitig erkannt, dass ein Werbeplakat vor einer Hausfassade, das den Zugang zu einem Vogelnest verhindert, unter das Verbot fällt (Beschluss vom 4. Mai 2000 – 2 Ss 344/99).

Autor



Peter Fischer-Hüftle,

Jahrgang 1946.

1973 Verwaltungsgericht Regensburg; 1974 Bayerisches Staatsministerium des Innern; 1977 Regierung der Oberpfalz; 1979 Verwaltungsgericht Regensburg, 1992 Vorsitzender Richter, Schwerpunkt seit 1986 Naturschutzrecht; 2003 Lehrauftrag für Naturschutzrecht an der Universität Passau; seit 1975 Veröffentlichungen zum Naturschutzrecht (unter anderem BNatSchG-Kommentar); seit 1979 Mitwirkung an zahlreichen Tagungen und Lehrgängen der ANL und in anderen Bundesländern; Mitherausgeber der Zeitschrift „Natur und Recht“; 2001 Umweltmedaille des Freistaats Bayern; seit 2011 Rechtsanwalt.

+49 941 29797969

fischer-hueftle@t-online.de

Für die Anwendungspraxis in Deutschland bedeutet das: Unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fallen auch Handlungen, die nicht mit einer physischen Einwirkung (Beschädigung, Zerstörung) einer Fortpflanzungsstätte verbunden sind, sofern sie deren Funktion erheblich beeinträchtigen, etwa durch Lärm, Licht, Scheuchwirkung, Verhinderung der Erreichbarkeit und dergleichen. Solche Handlungen sind dann nicht mehr nur Störungen, deren Verbot in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unter dem Vorbehalt der Populationsrelevanz steht. Dieses Kriterium hat bei der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten keine Bedeutung.

Zitiervorschlag

FISCHER-HÜFTLE, P. (2022): Neues vom Europäischen Gerichtshof zum Artenschutz. – ANLiegen Natur 44(1): 135–140, Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen.